

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 08.06.2004

2004/176
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	29.06.2004	

Betreff

Parken auf Gehwegen

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt von den Rahmenbedingungen zum Parken auf Gehwegen Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den Partnern aus anderen Bereichen, Behörden und Betrieben konkrete Parkmöglichkeiten sukzessiv aufzuzeigen.

Der Betriebsausschuss 1 nimmt zustimmend Kenntnis von den vorgesehenen Maßnahmen für den ruhenden Verkehr, wie sie zwischen Verkehrsbehörde, Polizei, Nahverkehrsbetrieben, Eigenbetrieb EUV, Feuerwehr und Tiefbauamt einvernehmlich abgestimmt worden sind.

E c k h a r d t

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des Straßenverkehrs hat sich in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere durch den rasanten Anstieg der Kfz-Zulassungen deutlich verschärft.

Im fließenden Verkehr machen halbstündliche Radiodurchsagen auf kilometerlange Staus auf Fernverbindungen aufmerksam.

Im ruhenden Verkehr haben Städte und Gemeinden erhebliche Parkprobleme zu lösen.

Besonders in Wohnsiedlungen sind die Aufnahmekapazitäten (Garagen, Unterstände, Garagenzufahrten, ausgewiesene Parkplätze) für Kfz schnell erreicht und die Straßenbreiten oftmals nicht so ausgelegt, dass in beiden Fahrtrichtungen auf der Straße geparkt werden kann, ohne den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder Entsorgungsfahrzeuge des EUV o.a. bei der Durchfahrt zu behindern.

Die Selbsthilfemaßnahme der Kfz-Halter, die Straßen zu entlasten und halb oder ganz auf den Gehwegen zu parken, stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO (§ 12 Abs. 4) dar und müsste in jedem Fall geahndet werden.

Dies stößt jedoch vielfach zu Unverständnis in der Bevölkerung, insbesondere dann, wenn Bürgersteige im Einzelfall über eine Breite verfügen, die noch ausreichend Platz für andere Verkehrsteilnehmer (Personen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer, usw.) bietet und die Beschaffenheit des Bodens für parkende PKW geeignet wäre.

Aus diesen und auch aus Gründen der Rechtssicherheit für die Kfz-Halter ist die Verwaltung der Auffassung, den Kraftfahrern Möglichkeiten zum Parken auf Gehwegen aufzuzeigen und in zeitlichen Abschnitten zu realisieren.

2. Rahmenbedingungen:

Im Rahmen der Ortsbesichtigung werden Straßenzüge näher in Betracht gezogen, die folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- **Straßenbreite:**
Durchfahrt von Bussen oder Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ist nicht störungsfrei möglich, wenn beiderseits auf der Straße geparkt wird.
- **Breite des Gehweges:**
Bei halbseitigem Parken verbleibt genügend Gehwegbreite, z.B. für Rollstuhlfahrer oder Kinder bis 8 bzw. 10 Jahren, die den Gehweg mit dem Fahrrad benutzen **müssen** / können. Vor Kindergärten und Schulen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Gehwege von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.



- **Beschaffenheit des Gehweges:**

Da eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 315 StVO dem Kraftfahrer verbindlich vorschreibt, auf Gehwegen zu parken, müssen ihre Tragfähigkeit (Versorgungsleitungen usw.) und Beschaffenheit (Gehwegplatten usw.) für die Belastung geeignet sein.

Ferner dürfen die Bordsteinkanten nicht zu hoch sein, damit Fahrzeuge nicht beschädigt werden können (Regressansprüche).

3. Vorgesehene Maßnahmen für den ruhenden Verkehr

Da zur vorbereitenden Untersuchung unter den genannten Rahmenbedingungen auch Vertreter anderer Bereiche/Behörden (Tiefbauamt, Feuerwehr, Polizei) und Betriebe (Nahverkehrsbetriebe, EUV) zu beteiligen sind, hat sich die Bearbeitung wegen Verhinderung von Gesprächspartnern in den vergangenen Wochen verzögert.

Es ist jedoch vorgesehen, in einem abgestimmten Zeitplan in den kommenden Monaten regelmäßige Straßenbegehungen durchzuführen und die Ergebnisse dem Betriebsausschuss 1 in den nächsten Sitzungen vorzulegen.

Folgende Straßenzüge, die zu den Linienwegen der Dortmunder Stadtwerke und der Herner-Castrop-Rauxeler-Straßenbahn gehören, sind von den genannten Fachvertretern bei einem Ortstermin bereits näher untersucht worden:

Jahnstraße/ Holzstraße:

Die Jahnstraße und Holzstraße befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Grundsätzlich stimmen Ordnungsamt und Polizei in der Auffassung überein, dass es sinnvoll und erforderlich erscheint, den ruhenden Verkehr innerhalb der 30er Zonen wieder auf die Fahrbahn zurück zu verlagern.

Die Erfahrung zeigt, dass breite Straßen zum Schnellfahren verführen, während auf schmalen Fahrbahnen sehr viel vorsichtiger gefahren wird. Durch die auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeuge verengt sich der zur Verfügung stehende Fahrraum in entscheidender Weise, oft sogar bis auf eine Fahrspur, was durchaus erwünscht ist. In diesen Fällen kann kein ungehinderter Verkehrsfluss mehr stattfinden. Hierdurch werden die sonst üblichen Fahrgeschwindigkeiten deutlich verringert.

Als weitere Folge der durch parkende Fahrzeuge eingeengten Fahrräume dürfte langfristig zu erwarten sein, dass Abkürzungsfahrten abnehmen werden, da das zügige Fortkommen in solchen Zonen kaum noch möglich sein wird. Dies wäre zweifellos ein weiterer wünschenswerter Effekt in Richtung Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung.

Im Verlauf der Jahnstraße und Holzstraße müssen allerdings zusätzlich die Belange der Nahverkehrsbetriebe (HCR, Linie 361) berücksichtigt werden. An folgenden Stellen wird daher das Parken **halb** auf dem Gehweg erlaubt:

- Jahnstraße, westliche Seite, von Haus Nr. 29/ 31 bis gegenüber Haus Nr. 4



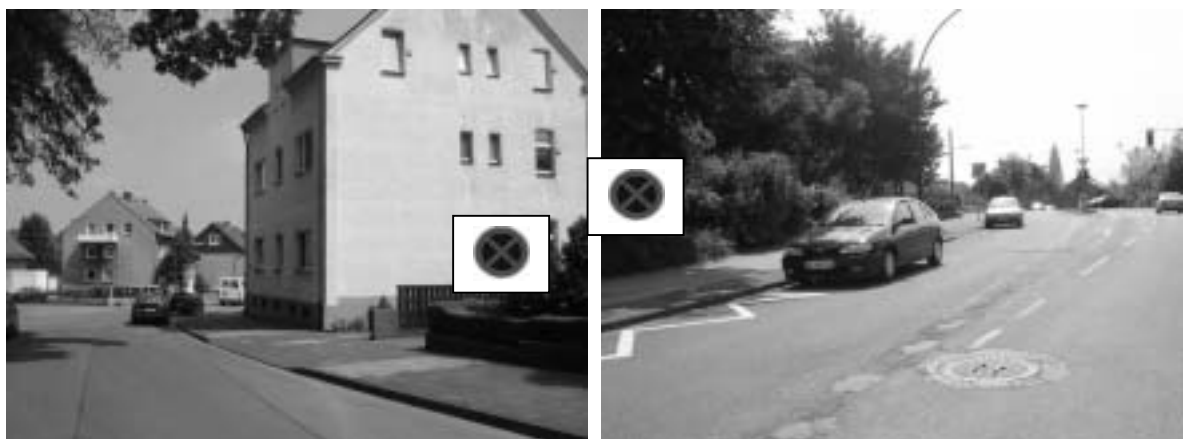
- Holzstraße, östliche Seite, gegenüber Haus Nr. 159 bis Höhe Altenwohnheim



- Holzstraße, östliche Seite, von Haus Nr. 104 bis Haus Nr. 124



An zwei weiteren Engstellen ist es allerdings unumgänglich, das Parken per Beschilderung zu verbieten. Im östlichen Bereich der Kurve Holzstraße/ Jahnstraße sowie im Einmündungsbereich Altstadttring/ Holzstraße werden Haltverbote aufgestellt.



Ginsterweg:

Der Ginsterweg befindet sich ebenfalls innerhalb einer 30er Zone. Dort fährt die Linie 341 der HCR und die Linie 482 der Dortmunder Stadtwerke, die kommend über Westhofenstraße und Oberspredey den Ginsterweg in Richtung Dortmunder Straße verlässt.

Die Begehung hat ergeben, dass an der Westhofenstraße sowie Oberspredey keine Änderungen erforderlich sind. Dort ist es auch nicht in Teilbereichen notwendig, den ruhenden Verkehr auf den Gehweg zu verlagern. Im Verlauf des Ginsterweges sind jedoch folgende Änderungen erforderlich:

- Ginsterweg, nördliche Seite, von Haus Nr. 28 bis Haus Nr. 48, parken **ganz** auf dem Gehweg



- Ginsterweg, beidseitig von Altenwohnheim bis Oberspredey, parken **halb** auf dem Gehweg

